

**Abschreibung**

**- AfA -**

*Absetzung für*

*Abnutzung*

## AfA - Aufwand für Abnutzung

Primäre Kodifizierung im § 36 KomHVO

### Merkmale:

- Vermögensgegenstand des Anlagevermögens
- Unterliegt einer Abnutzung -> Nutzung ist zeitlich begrenzt

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um planmäßige Abschreibungen und ggfls. um außerplanmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Der durch die Abschreibung verminderte Wertansatz wird als fortgeführte Anschaffungs-/Herstellungskosten bezeichnet.

## AfA - Aufwand für Abnutzung

### § 36 Absatz 4 KomHVO

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen.

Diese Abschreibungstabelle findet sich in der Anlage 16 VV Muster zur GO und KomHVO.

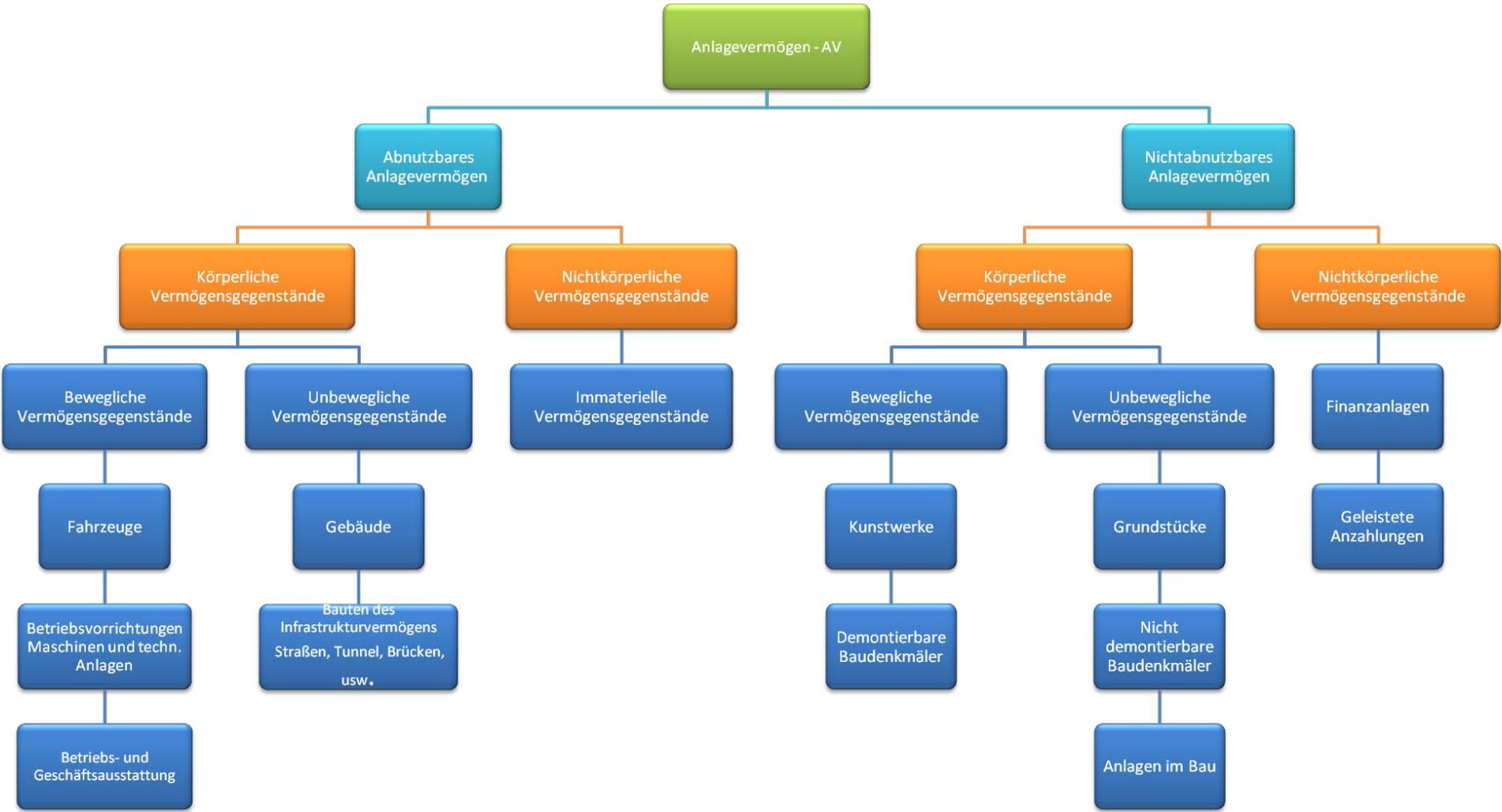
Innerhalb des vorgegebenen Rahmens können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Bandbreiten ausgeschöpft werden.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist zu beachten. Betroffene Festlegungen zu Nutzungsdauern dürfen nicht ohne sachlichen Grund geändert werden.

## AfA - Aufwand für Abnutzung

Nichtabnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden – vorbehaltlich außerplanmäßiger Abschreibungen – mit ihren unveränderten Anschaffungs-/ und Herstellungskosten fortgeführt.

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden nicht planmäßig abgeschrieben. Es können sich jedoch Sachverhalte ergeben, wonach diese außerplanmäßig abgeschrieben werden müssen.



## Abschreibungsursachen:

### Technisch bedingt

- > technischer, natürlicher oder katastrophenbedingter Verschleiß durch Nutzung

### Wirtschaftlich bedingt

- > Wertverlust durch technischen Fortschritt, Preisänderung oder Bedarfsverschiebung

### Zeitlich bedingt

- > Fristablauf bei Lizenzen, Konzessionen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten

## Abschreibungsausgangswert:

Der Abschreibungsausgangswert entspricht in der Regel den Brutto-Anschaffungskosten/Herstellungskosten

Sind nachträgliche AK/HK zu aktivieren, sind diese zusammen mit den fortgeführten AK/HK auf die Restnutzungsdauer zu verteilen. Sie bilden einen neuen Abschreibungsausgangswert.

Sie dürfen so behandelt werden, als wären sie zu Anfang des Jahres angefallen.

## GVG:

Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 800 € netto liegen, die zudem selbstständig nutzbar sind und eine Abnutzung unterliegen, werden „Geringwertige Vermögensgegenstände“ oder auch GVG genannt. Im Handelsrecht hat sich der Begriff Geringwertige Wirtschaftsgüter etabliert.

Der buchhalterische Umgang mit den GVG hat sich mit Einführung der KomHVO verändert und letztlich vereinfacht. Bei den GVG ergaben sich verschiedene Wahlrechte, die jetzt im § 36 Absatz 3 KomHVO auf zwei Möglichkeiten reduziert worden sind:

Zum Ersten können GVG unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Sie werden damit als laufender Geschäftsaufwand gebucht und damit über das Konto 529.

Zum Zweiten können die GVG wie bei den anderen Vermögensgegenständen mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe aktiviert und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

## Abschreibungsbeginn

Der Abschreibungszeitraum beginnt im Monat der Anschaffung oder der Herstellung des Vermögensgegenstandes.

Zugrunde liegt hierbei das Anschaffungsdatum bzw. das Herstellungsdatum.

Auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme kommt es nicht an!

## Abschreibungsverfahren

- Lineare Abschreibung  
*Gleich bleibende Abschreibung*
- Degressive Abschreibung  
*Buchwert-Abschreibung*
- Abschreibung nach Leistungseinheiten  
*Leistungs-Abschreibung*

Grundsätzlich lineare Abschreibung gemäß § 36 Abs. 1 KomHVO

## Lineare Abschreibung

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{AK / HK} - \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$